
Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Rommerskirchen zum 31.12.2012

Bekanntmachung des Eigenbetriebes Rommerskirchen vom 16.12.2019 über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Eigenbetriebes Rommerskirchen zum 31.12.2012

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 gem. § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW den Jahresabschluss sowie den Lagebericht des Eigenbetriebes Rommerskirchen zum 31.12.2012 festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 604.761,96 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes Rommerskirchen den nachfolgend abgedruckten Prüfvermerk abgegeben:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Eigenbetriebes Rommerskirchen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr.Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.12.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Rommerskirchen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des

Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ergänzen wir den Bestätigungsvermerk um folgende Hinweise:

„ 1. Der Jahresabschluss 2012 wurde entgegen der Vorgabe des § 26 Abs.1 EigVO NRW am 17.12.2018 deutlich verspätet aufgestellt.

2. Der Eigenbetrieb Rommerskirchen hat das Wirtschaftsjahr 2012 mit einem Jahresfehlbetrag von 604.761,96 € abgeschlossen. Nach § 9 Abs.1 EigVO NRW ist auf die Erhaltung des Sondervermögens Bedacht zu nehmen. Dies schließt grundsätzlich planmäßige Verluste und einen damit einhergehenden zielgerichteten Eigenkapitalverzehr aus. Zudem sind sämtliche Leistungsbeziehungen zwischen Betrieb und Stadt nach §10 Abs. 2 EigVO NRW angemessen zu vergüten. Als angemessene Vergütung kann eine Abrechnung zu marktüblichen Preisen oder zu Selbstkosten (d.h. kostendeckend) angesehen werden.“

Herne, den 07.10.2019

gpaNRW

Im Auftrag

gez.

Matthias Mittel

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Rommerskirchen über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 sowie der Lagebericht 2012 des Eigenbetriebes Rommerskirchen liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im Dienstleistungszentrum, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Zimmer-Nr. 2.17 zur Einsicht aus.

Rommerskirchen, den 09.12.2019

Schnitzler
(Gemeindeverwaltungsdirektor)